



01 | NON-PROFIT

„Crowdfunding“ als ein Instrument der Projektfinanzierung von Non-Profit-Organisationen



Zahlreiche gemeinnützige Organisationen aus allen möglichen Tätigkeitsbereichen stehen immer wieder vor dieser wichtigen, zuweilen auch absolut zentralen Fragestellung: Wie können die zur Finanzierung der einzelnen Projekte benötigten finanziellen Mittel aufgebracht werden?

Abseits der „klassischen Wege“ wie Spendenaufrufe, Aufnahme von Darlehen oder Erwerb finanzieller Mittel in einem Zweck- oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist mittlerweile auch „Crowdfunding“ ein Begriff, den man in diesem Zusammenhang immer wieder hört.

Doch was ist überhaupt „Crowdfunding“? Und welche Erscheinungsformen dieser Art der Mittelbeschaffung werden unter diesen Begriff gefasst? Wodurch unterscheiden sich diese voneinander? Welche Gestaltungsvarianten gibt es abgeleitet davon? Welche davon sind für mein konkretes Projekt sinnvoll? Eignet sich „Crowdfunding“ überhaupt zur Finanzierung meines Projekts? Welche steuer- und spendenrechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten? Ist dies bei allen Erscheinungs- und Gestaltungsformen von Crowdfunding gleich zu beurteilen? Müssen ggfs. auch bankrechtliche Genehmigungen eingeholt werden, bevor ein „Crowdfunding-Projekt“ gestartet werden kann? Unterliegt das jeweilige Crowdfunding-Projekt möglicherweise auch „im laufenden Betrieb“ der Bankaufsicht?

Im Rahmen des diesjährigen Non-Profit Forum möchte sich das Stuttgarter Non-Profit Forum anhand dieser und weiterer Fragestellungen diesem Schwerpunktthema besonders widmen. Wir laden Sie gerne dazu ein, dieses Schwerpunktthema beim diesjährigen Forum mit uns vertiefend zu behandeln!

Möchten Sie bereits bei unseren Vorbereitungen zum diesjährigen Schwerpunktpanel „Crowdfunding“ im Rahmen des Stuttgarter Non-Profit Forums, welches am 07.11.2019 im Haus der Wirtschaft in Stuttgart stattfinden wird, mitwirken? Dann lassen Sie uns gerne weitere konkrete Fragestellungen und Aspekte, die zum Thema „Crowdfunding“ für Sie besonders interessant sind, zukommen:

02 | ARBEITSRECHT

Neues zum Verfall und zur Vererblichkeit von Urlaubsansprüchen



Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jüngst mit gleich zwei Entscheidungen zum deutschen Urlaubsrecht für Aufsehen gesorgt, welche das Bundesarbeitsgericht (BAG) jeweils zur Anpassung seiner Rechtsprechung veranlasst haben.

So gab der EuGH einem Arbeitnehmer Recht, welcher während des Arbeitsverhältnisses keinen Urlaubsantrag gestellt hatte, nach dessen Beendigung aber den nicht genommenen Urlaub ausbezahlt haben wollte. Das Gericht urteilte: nur wenn der Arbeitnehmer tatsächlich in die Lage versetzt werde, seine Urlaubstage rechtzeitig zu nehmen, könne ein Abgeltungsanspruch ausgeschlossen sein. Dies zu gewährleisten, sei Aufgabe des Arbeitgebers.

Kommt der Arbeitgeber dieser Obliegenheit nicht nach, verfallen Urlaubsansprüche von Arbeitnehmern somit nicht mehr. Mit dieser Entscheidung sind § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), welcher vorsieht, dass Urlaub nur eingeschränkt ins Folgejahr übertragen werden kann, und an diese Vorschrift angelehnte Klauseln in Arbeitsverträgen nunmehr praktisch ohne Bedeutung.

Mit seiner Entscheidung vom 19.02.2019 (Az.: 9 AZR 541/15) konkretisierte das BAG nun die EuGH-Rechtsprechung. Ein Verfall von Urlaub kann demnach in der Regel nur dann eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor rechtzeitig über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Das Gesetz zwingt den Arbeitgeber zwar nicht, dem Arbeitnehmer von sich aus Urlaub zu gewähren. Allerdings obliegt dem Arbeitgeber die Initiativlast für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs, so das BAG.

Mit dem Thema Urlaubsrecht und somit auch der Frage, wie Arbeitgeber die Vorgaben aus Erfurt rechtssicher umsetzen können, befasst sich deshalb unser **24. Reutlinger Arbeitsrechtsforum**, welches am Mittwoch, **den 15.05.2019**, um 19 Uhr im Atrium des Dominohauses stattfinden wird.

In einer zweiten Entscheidung urteilte der EuGH, dass im Zeitpunkt des Todes eines Arbeitnehmers noch bestehende Urlaubsansprüche Teil der Erbmasse seien und ein entsprechender Abgeltungsanspruch gegen den Arbeitgeber auf die Erben übergehe. Hierfür sei es unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers geendet habe oder zuvor bereits beendet gewesen sei. Damit „kassierte“ der EuGH die bisherige Rechtsprechung des BAG, welches einen auf die Erben übergehenden Abgeltungsanspruch nur anerkannt hatte, wenn der Verstorbene durch vorherige Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen solchen Anspruch bereits erworben hatte.

Mit Urteil vom 22.01.2019 (Az.: 9 AZR 45/19) schloss sich das BAG nunmehr der Sichtweise des EuGH an.



03 | GESELLSCHAFTSRECHT

Ressortverteilung und Haftung zwischen GmbH-Geschäftsführern



Geschäftsführer einer GmbH unterliegen einer umfassenden Verantwortung und daraus resultierenden Haftung für alle Belange der Gesellschaft. Selbst wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder Geschäftsführer für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich. In der Praxis besteht jedoch häufig eine Aufgaben- oder Ressortverteilung, die jedem Geschäftsführer bestimmte Tätigkeiten und Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zuweist. Die betroffenen Geschäftsführer gehen meist davon aus, dass damit zugleich eine Begrenzung ihrer Verantwortung auf die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten und damit verbunden auch eine Beschränkung ihrer Haftung auf Fehler in ihren eigenen Aufgabenbereichen verbunden ist. Häufig wiegen sie sich dabei jedoch zu Unrecht in Sicherheit.

In seinem Urteil vom 06.11.2018 erkennt der BGH zwar an, dass eine Ressortverteilung bei mehreren vorhandenen Geschäftsführern nicht nur möglich, sondern insbesondere bei größeren Unternehmen sogar notwendig ist. Eine wirksame, im Rahmen der Verantwortlichkeiten und Haftung der Geschäftsführer zu beachtende Ressortverteilung muss jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Sämtliche Geschäftsführungsaufgaben müssen klar und eindeutig verteilt sein. Jede Geschäftsführungsaufgabe muss einem Geschäftsführer zugeordnet sein, so dass weder Zweifel über die Abgrenzung einzelner Aufgaben noch über die Person des für die Erledigung Verantwortlichen bestehen.

Die Aufgabenverteilung muss einvernehmlich zwischen allen Geschäftsführern erfolgen und von Ihnen allen mitgetragen werden. Damit sollen Missverständnisse und Kompetenzgerangel vermieden werden.

Die Aufgaben müssen Personen zugeordnet sein, die für die Erledigung fachlich und persönlich geeignet sind, wovon sich die Geschäftsführer im Rahmen der Aufgabenzuweisung vergewissern müssen. Nur dann dürfen sich die übrigen Geschäftsführer auf eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch den Verantwortlichen verlassen.

Für bestimmte Geschäftsführungsaufgaben, die nicht delegierbar sind (etwa die Anmeldepflichten gegenüber dem Handelsregister, die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses und vor allem die Insolvenzantragspflicht), muss die Gesamtverantwortung aller Geschäftsführer gesichert bleiben.

Die Einhaltung besonderer Formvorschriften hält der BGH indes nicht für notwendig, insbesondere muss die Ressortverteilung nicht zwingend schriftlich erfolgen. In der Praxis ist dies jedoch dringend zu empfehlen, schon um die Einhaltung der oben genannten Vorgaben nachweisen zu können.

Eine danach wirksame Ressortverteilung entbindet die ressortunzuständigen Geschäftsführer jedoch nicht von jeglicher Verantwortung. Vielmehr wandelt sich durch die Ressortverteilung die Pflicht eines dadurch nicht mehr für die Erledigung bestimmter Aufgaben zuständigen Geschäftsführers in eine Pflicht zur Überwachung und Kontrolle des mit der Aufgabenerledigung befassten Kollegen. Die übrigen Geschäftsführer müssen sich von ihm regelmäßig umfassend informieren lassen und die erhaltenen Informationen auf Plausibilität prüfen. Bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch den zuständigen Kollegen sind sie zum Widerspruch und notfalls sogar zum aktiven Einschreiten verpflichtet, um eine eigene Haftung zu vermeiden.

04 | IMMOBILIENRECHT

Die HOAI vor dem Aus?

**Worum geht es?**

Die Vergütung für Architekten- und Ingenieurleistungen bestimmt sich in der Bundesrepublik Deutschland nach der von der Bundesregierung erlassenen Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). Ihre Ermächtigungsgrundlage findet die HOAI in Art. 10 §§ 1 und 2 des „Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen“ (MietRVerbG).

Art. 10 § 1 Abs. 3 MietRVerbG regelt, dass in der Honorarordnung vorzusehen ist, dass

1. die Mindestsätze durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden können;
2. die Höchstsätze nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen überschritten werden dürfen;
3. die Mindestsätze als vereinbart gelten, sofern nicht bei Erteilung des Ingenieurauftrages etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Dies wurde in § 7 HOAI umgesetzt. § 7 HOAI lautet auszugsweise:

§ 7 Honorarvereinbarung

- (1) *Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.*
- (2) *Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten oder Flächen außerhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung festgelegten Honorarsätze, sind die Honorare frei vereinbar.*
- (3) *Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.*
- (4) *¹Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Grundleistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden.
²Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in die Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.*
- (5) *Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird unwiderleglich vermutet, dass die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 vereinbart sind.*

Im Kernbereich regelt die HOAI damit verbindliche Mindest- und Höchstsätze, die nur in sehr engen, in der Praxis kaum vorkommenden Ausnahmefällen vertraglich unter- bzw. überschritten werden dürfen. Verstoßen die Parteien gegen dieses Verbot, ist die Honorarvereinbarung unwirksam und wird durch den Mindest- bzw. Höchstsatz ersetzt.

Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH

Seit 2015 geht die Europäische Kommission gegen die HOAI vor. Nach der Kommission sind die Mindest- und Höchstpreise nach Art. 15 Abs. 2 Buchst. g) der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Mitgliedstaat weise nach, dass sie durch „zwingende Gründe des Allgemeinwohls“ gerechtfertigt und verhältnismäßig seien. Diesen Nachweis habe die Bundesrepublik Deutschland nicht geführt. Die HOAI hindere neue Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten am Marktzugang, weil es diesen unmöglich gemacht würde, diesen Zugang durch freie Preisgestaltung zu ermöglichen oder jedenfalls zu erleichtern. Die Kommission hat daher gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH (Az. C-377/17) ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Dieses Verfahren wird voraussichtlich noch im Jahr 2019 beendet werden. Nach der mündlichen Verhandlung am 07.11.2018 hat der Generalanwalt am 28.02.2019 seine Schlussanträge vorgelegt. Das Urteil des EuGH wird für das zweite oder dritte Quartal 2019 erwartet.

Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen die Empfehlung ausgesprochen, der Gerichtshof solle erklären, dass die HOAI gegen Europarecht verstoße.

In seiner Begründung gab Generalanwalt Maciej Szpunar an, dass zwar Gründe vorliegen können, die eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen, die Angabe von Mindest- und Höchstpreisen aber nicht – so die Argumentation der Bundesrepublik – in konkretem Zusammenhang mit der Bausicherheit, der Erhaltung der Baukultur und dem Ziel des ökologischen Bauens stehe. Zwar seien der Verbraucherschutz und die Gewährleistung eines hohen Qualitätsniveaus grundsätzlich als zwingende Gründe des Allgemeinwohls in der Richtlinie angeführt.

Die Festsetzung von Mindest- und Höchstpreisen sei aber auch unter Berücksichtigung des Wertungsspielraums, der den Mitgliedstaaten zustehe, nicht geeignet, das Ziel der Gewährleistung der Dienstleistungsqualität zu erreichen, da nicht nachgewiesen werden könne, dass ein verstärkter Preiswettbewerb de facto eine Minderung der Qualität der Dienstleistungen herbeiführe. Die Bundesrepublik Deutschland beschränke sich vielmehr auf allgemeine Erwägungen und Vermutungen. Der Wettbewerb bei Dienstleistungen, insbesondere in Bezug auf den Preis, gelte zudem im Allgemeinen und damit auch in diesem Zusammenhang als notwendiger, gewünschter und wirksamer Mechanismus in einer Marktwirtschaft. Die Festsetzung von Mindest- und Höchstpreisen sei auch nicht erforderlich, da berufsethische Normen, Haftungsregelungen und Versicherungen, Informationspflichten, Pflichten zur Veröffentlichung von Tarifen oder die Festlegung von Richtpreisen durch den Staat ebenso geeignet erschienen, die Ziele zu erreichen.

Ausblick

In der Regel folgen die Richter dem Antrag des Generalanwalts. Schließt sich der EuGH erwartungsgemäß dem Generalanwalt an, so wird Deutschland innerhalb einer bestimmten Frist – üblicherweise 1 Jahr – reagieren und das Urteil umsetzen müssen. Hierzu muss es nicht zu einem vollständigen Aus für die HOAI kommen. Aber der verbindliche Preisrahmen wird dann fallen.

Schon vor einer Änderung der HOAI durch den nationalen Verordnungsgeber hätte ein den Schlussanträgen stattgebendes Urteil des EuGH einschneidende praktische Folgen, insbesondere für Mindestsatzklagen. Denn wie schon der EuGH in anderer Sache, weist der Generalanwalt zu Recht darauf hin, dass die Dienstleistungsrichtlinie unmittelbare Wirkung auch für Private entfalte und die nationalen Gerichte daher verpflichtet seien, die Vereinbarkeit der HOAI mit der Richtlinie selbst zu prüfen. Verneinen sie diese, dürfen sie die HOAI nicht anwenden.



05 | NEUES VON VOELKER

**VOELKER
spendet**

In der letztjährigen Weihnachtszeit hat VOELKER wieder verschiedene gemeinnützige Organisationen aus der Region mit einer Spende für soziale und karitative Projekte unterstützt. Spenden erhielten u.a. das Mütter- und Nachbarschaftszentrum, das in Reutlingen zwei Krippengruppen, offene Kinderbetreuung am Nachmittag und Secondhand-Kinderkleidung anbietet sowie der Verein für gemeindenaher Psychiatrie im Zollernalbkreis e. V., der es sich zur Aufgabe gemacht hat, psychisch kranke Menschen, seelisch Behinderte und ihre Angehörigen zu fördern und ihr Leben in der Gemeinde zu unterstützen.

**Ranking der
besten Kanzleien:
VOELKER weiter-
hin vorne dabei**

JUVE
seit Jahren unter den
Top-Kanzleien in BW

Wir freuen uns, dass das renommierte JUVE-Handbuch Wirtschaftskanzleien VOELKER auch in seiner neuesten Ausgabe 2018/19 zu den sechs besten Kanzleien in der Kategorie „Baden-Württemberg (ohne Stuttgart)“ zählt. VOELKER gehört laut JUVE seit vielen Jahren zu den führenden Sozietäten in dieser Region.

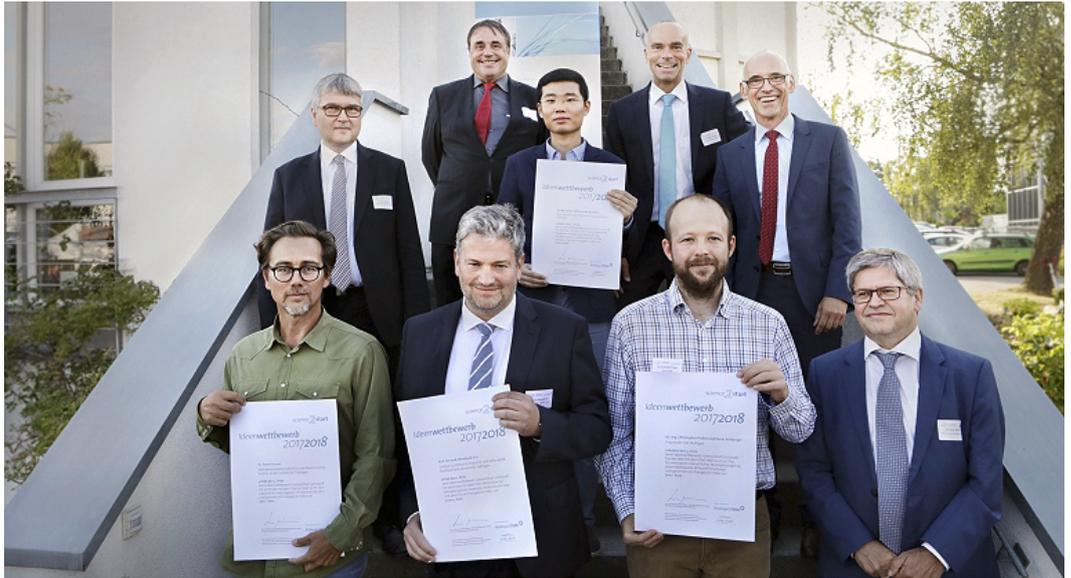
**ELSA Konstanz
zu Besuch bei
VOELKER**

Zum wiederholten Male lud VOELKER die Mitglieder des Vereins ELSA Konstanz nach Reutlingen ein, um den angehenden Juristen/innen einen interessanten und lehrreichen „Alltag“ in einer Anwaltskanzlei zu ermöglichen. Bei ELSA (European Law Students' Association) handelt es sich um eine unabhängige, parteipolitisch neutrale Organisation von Jurastudierenden, Rechtsreferendaren/innen und jungen Juristen/innen an nahezu allen juristischen Fakultäten in ganz Europa. ELSA hat europaweit über 40.000 Mitglieder in 43 Ländern und ist damit die größte Organisation von Jurastudierenden weltweit.



VOELKER sponsert Preisgeld für Ideenwettbewerb Science2Start

Im vergangenen Jahr hat VOELKER wieder Preisgelder von insgesamt 4.500 Euro für den Ideenwettbewerb Science2Start ausgelobt. VOELKER-Partner Dr. Christian Lindemann verlieh die Preise im Rahmen des Sommerempfangs in der Tübinger Sternwarte der BioRegioSTERN Management GmbH an vier Teams aus Wissenschaftlern und Gründern, die Ideen mit großem wirtschaftlichem Potenzial entwickelt haben. Den ersten Platz belegte Prof. Dr. Bernhard Hirt vom Institut für Klinische Anatomie und Zellanalytik des Universitätsklinikums Tübingen mit seiner Idee für den Formaldehyd-Ersatzstoff „Aminolipin“. Auf den zweiten Platz schaffte es eine Software zur Genanalyse von Bakterienstämmen, um multiresistente Keime wirkungsvoll zu bekämpfen. Den dritten Platz teilen sich zwei Lab-on-a-Chip Testsysteme zur Entwicklung von Medikamenten gegen neurodegenerative Erkrankungen sowie Netzhauterkrankungen.



Die diesjährigen Gewinner des Science2Start-Ideenwettbewerbs der BioRegio STERN:
(Unten von links) Dr. Paolo Cesare, Prof. Dr. Bernhard Hirt, Dr. Christopher Probst, Dr. Peter Heinrich.
(Obere Reihe von links) Dr. Klaus Eichenberg, Thomas Dephoff, Dr. Wei Ding, Dr. Christian Lindemann,
Dr. Steffen Hüttner. Foto: BioRegio STERN/ Anne Faden.

Praktikums- programm „4 gesucht“



von links nach rechts: Sören Seitz, Helena Jamour,
Stefanie Klose, Alexandra Fischer

Auch in diesem Frühjahr führte VOELKER wieder sein prämiertes Praktikumsprogramm „4 gesucht“ durch, das sich an Jura-Studierende ab dem vierten Semester richtet.

Im Rahmen eines exklusiven Gruppenpraktikums erhielten vier Praktikanten vier Wochen lang umfassende Einblicke in die unterschiedlichsten Rechtsgebiete. Sie besprachen mit unseren Anwältinnen und Anwälten – auch im fachübergreifenden Team – laufende Fälle, nahmen an Gerichtsterminen oder Mandatengesprächen teil und erhielten Gelegenheit, selbst wichtige Rechtsfragen zu recherchieren und aktiv an der Fallbearbeitung mitzuwirken. Zugleich bearbeiteten sie gemeinsam mit den anderen Studierenden eine juristisch anspruchsvolle Langzeitaufgabe und hatten Gelegenheit, bleibenden Eindruck zu hinterlassen, als das Ergebnis in einer gemeinsamen Präsentation allen Berufsträgern vorgestellt wurde.

und aktiv an der Fallbearbeitung mitzuwirken. Zugleich bearbeiteten sie gemeinsam mit den anderen Studierenden eine juristisch anspruchsvolle Langzeitaufgabe und hatten Gelegenheit, bleibenden Eindruck zu hinterlassen, als das Ergebnis in einer gemeinsamen Präsentation allen Berufsträgern vorgestellt wurde.

Zuwachs in der Kanzlei

Seit der letzten Ausgabe des VOELKERjournals sind wieder neue Kollegen/innen zu unserer Kanzlei gestoßen: Wir begrüßen herzlich (v.l.n.r.)

- Frau Rechtsanwältin Dr. Christina Schröter, LL.M., Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht, Referat Gesellschaftsrecht,
- Herrn Rechtsanwalt Stephan Binsch, Referat Arbeitsrecht,
- Herrn Rechtsanwalt Jonas Wiedenmann, Referat Handels- und IT-Recht,
- Frau Rechtsanwältin Hanna Pantke, Referate Erb- und Familienrecht



Dr. Hans Hammann ist wiederholt „TOP Rechtsanwalt 2018 Erbrecht“

Exklusiv für FOCUS hat das Hamburger Statistikunternehmen Statista zum wiederholten Male die Top-Anwälte im Fachbereich Erbrecht ermittelt. FOCUS hat Dr. Hans Hammann deshalb in die Anwaltsliste 2018 (in der Kategorie „Süden“) als „von Kollegen empfohlen“ aufgenommen. Die vollständige Anwaltsliste mit 32 weiteren Anwaltskollegen in der Kategorie „Süden“ und bundesweit 83 weiteren Anwaltskollegen ist im Magazin FOCUS-SPEZIAL, Ausgabe Nr. 4/2018, enthalten.



VOELKER gratuliert



Frau Sarah Nischik (links) und Frau Sarah Dreher haben die Prüfung zur Rechtsfachwirtin mit herausragenden Ergebnissen bestanden und dürfen sich ab sofort offiziell mit dem Titel „geprüfte Rechtsfachwirtin“ schmücken. Herzlichen Glückwunsch!

Karriere

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und ausgesprochen teamorientiert sind. Eine Promotion oder ein im Ausland erworbener LL.M. ist eine gern gesehene Zusatzqualifikation, aber keine Voraussetzung, um bei uns einsteigen zu können. Wir suchen momentan Verstärkung in den Bereichen öffentliches und/oder privates Baurecht und Erbrecht. Möchten Sie Teil unseres Teams werden? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an

VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB
Dominohaus, Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen
Tel: +49 7121 9202-0, Fax: +49 7121 9202-19



Reutlingen · Stuttgart · Hechingen

